

06.09.2018

Flurbereinigungsverfahren Eichenzell – A 66
Az. UF 1217 – VA

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Eichenzell - A 66, Landkreis Fulda, wird gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGB I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten am

01. November 2018

in Kraft. Zu diesem Termin tritt der durch den Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Die Teilnehmer werden zu diesem Zeitpunkt Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.07.2015 enden zum oben angegebenen Termin.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet. Die besondere Eilbedürftigkeit der Anordnung nach § 61 FlurbG rechtfertigt zugleich die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten. Der Eigentumsübergang ist wegen des fortlaufenden Grundstücksverkehrs nicht länger aufzuschieben.

Hinsichtlich des Ausgleichs nach § 70 FlurbG (Pacht) wird auf § 71 Satz 3 FlurbG verwiesen, wonach entsprechende Anträge spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement, Washingtonallee 1, 36041 Fulda erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

L. S.

gez. Kranz